

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3900 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten **Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** **(8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)**

A. Problem

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält wesentliche rechtliche Grundlagen für den Datenaustausch. Aus den technischen Fortentwicklungen, insbesondere für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, ergebe sich ein Anpassungsbedarf, so die den Gesetzentwurf einbringende Bundesregierung. Dieser erfasse auch andere Gesetze und Verordnungen. Die vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV seien an ein verändertes Umfeld anzupassen. Auch die Änderungen des Kapitalmarktrechts stellten neue Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherungsträger. Die Folgen der Finanzmarktkrise und der niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt erschwerten es den Sozialversicherungsträgern, ihr Vermögen verlustfrei anzulegen. Die sicheren und zulässigen Anlageformen müssten so ausgewählt werden, dass sie eine ausreichende Diversifizierung mit dem Ziel der Risikobegrenzung ermöglichen.

Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergebe sich, insbesondere im Bereich des SGB IV, aus Vorgaben der Rechtsprechung sowie gesetzlichen Neuregelungen in anderen Bereichen. Schließlich müssten zur Rechtsbereinigung abgelaufene Übergangs- und sonstige Bestimmungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

B. Lösung

Eine Vielzahl der bestehenden Verfahren in der Sozialversicherung sollen nach den Ausführungen im Gesetzentwurf effektiver ausgestaltet und im Sinne der Digitalisierung und der Entbürokratisierung verbessert werden. In diesem Zusammenhang sind wesentliche Änderungen in folgenden Bereichen Inhalt als des Gesetzentwurfs vorgesehen:

- im Melde- und Beitragsrecht,
- im Vermögensrecht der Selbstverwaltungskörperschaften,
- im Künstlersozialversicherungsrecht,
- im Hinzuverdienstrecht der gesetzlichen Rentenversicherung,
- im Bereich der Arbeitsförderung sowie
- im Unfallversicherungsrecht.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Die Evaluation der Neuregelungen zur Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten soll ausweislich des Gesetzentwurfs im Rahmen der Ressortforschung erfolgen und im Einzelplan gegenfinanziert werden.

Haushalte der Sozialversicherung

Die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ist mit Finanzwirkungen verbunden, die jedoch nicht verlässlich berechenbar sind, da sie vom Verhalten der Versicherten abhängen. Wird auf Grund der Regelungen ab dem geplanten Rentenbeginn oder während des Rentenbezugs eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen beziehungsweise im Umfang erweitert, entstehen zusätzliche Beitragseinnahmen, die bei einem Durchschnittsverdienst rund 7 Millionen Euro pro 1 000 zusätzlichen Beitragszahlern pro Jahr betragen. Wird dagegen auf Grund der Regelungen neben einer bestehenden und weiter geplanten Erwerbstätigkeit der Rentenbezug vorgezogen, entstehen der Rentenversicherung zusätzliche Aufwendungen, die rund 15 Millionen Euro je 1 000 vorgezogenen Rentenzugängen pro Jahr betragen können. Ein Teil dieser Kosten verrechnet sich im Zeitablauf, da beim vorzeitigen Rentenbezug im Regelfall Abschläge auf die Rentenzahlung vorgenommen werden, die den finanziellen Vorteil des früheren Rentenbezugs langfristig ausgleichen. Bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht dieser Ausgleich jedoch nicht, da die Rente ab einer gesonderten Altersgrenze abschlagsfrei bezogen werden kann. Daraus ergeben sich für besonders langjährig Versicherte, die bis zur Regelaltersgrenze arbeiten wollen, Anreize, den Rentenbezug vorzuziehen, während sie dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten ist von zusätzlichen Aufwendungen der Rentenversicherung in Höhe von schätzungsweise 50 Millionen Euro pro Jahr auszugehen. Auf Grund der Regelung besteht neben dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente die Option, rentenunschädlich einen höheren Hinzuverdienst als bisher zu erzielen, sofern der Umfang der Erwerbstätigkeit dem festgestellten Leistungsvermögen entspricht. Da der Anrechnungsbetrag nach § 31 des Fremdrentengesetzes (FRG) erst zum nächstfolgenden 1. Juli um den Betrag der auslän-

dischen Rentenanpassung erhöht und nicht wie bisher ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Erhöhung der ausländischen Rentenleistung berücksichtigt wird, entstehen jährlich circa 2 Millionen Euro an Mehrkosten. Der Verwaltungsaufwand reduziert sich um 6,5 Millionen Euro jährlich auf Grund dessen, dass der zusätzliche Arbeits- und Sachkostenaufwand zum tatsächlichen Zeitpunkt der ausländischen Rentenanpassung entfällt. Dies wirkt sich finanziell auf die Haushalte der Rentenversicherungsträger aus. Infolge der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Einführung des § 151b Absatz 3 Satz 3 SGB VI entstehen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) einmalige Mehrkosten von insgesamt etwa 112 000 Euro. Weitere Kosten in der laufenden Umsetzung sind nicht zu erwarten. Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Durch die Einführung der neuen „einmaligen Leistung wegen Todes“ kommt es bei der Seemannskasse zu zusätzlichen jährlichen Ausgaben von etwa 156 000 Euro. Die Finanzierung erfolgt umlagefinanziert innerhalb des Systems der Seemannskasse ohne Drittbelastung. Die weiteren unter Erfüllungsaufwand genannten Mehr- oder Minderbelastungen wirken sich auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger aus. Die einmaligen und laufenden haushälterischen Auswirkungen können in der abschließenden Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Der Umfang der tatsächlichen Auswirkungen auf den Bedarf an Sach- und Personalmitteln kann entsprechend der Ausführungen im Gesetzentwurf erst nach Einführung der Rechtsänderung durch erste Erkenntnisse aus der Praxis bewertet werden. Sowohl der Bedarf an Sachmitteln als auch die Personalmittel sollen in den Ansätzen der Haushalte der Sozialversicherungsträger aufgefangen werden.

Haushalt der Künstlersozialversicherung

Durch die Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes wird sich ausweislich des Gesetzentwurfs die Zahl der Zuschussempfänger voraussichtlich um bis zu rund 300 Personen erhöhen. Das führt zu Mehrkosten von rund 370 000 Euro pro Jahr, von denen rund 74 000 Euro aus Bundesmitteln zu finanzieren sind. Die Mehrausgaben des Bundes sollen in den bestehenden Ansätzen des Einzelplans 11 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgefangen werden.

Durch die erweiterte Fallbearbeitung und die erweiterten Prüfmöglichkeiten gegenüber Versicherten entsteht bei der Künstlersozialkasse zudem ein zusätzlicher Personalbedarf von 4,5 Stellen im gehobenen Dienst mit einem entsprechenden jährlichen Kostenaufwand von rund 335 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln der Künstlersozialkasse (KSK) soll finanziell und stellenmäßig im Sozialversicherungshaushalt der KSK kompensiert werden.

Haushalt nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Durch die Einbeziehung des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in die Berechnung des Krankenversicherungs-/Pflegeversicherungszuschusses nach § 11b Absatz 1 und 2 SVG und die Gleichbehandlung aller früheren Soldaten auf Zeit (SaZ) durch die Änderung von § 11b Absatz 3 SVG entsteht für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlicher Kostenaufwand von 220 000 Euro im Einzelplan 14. Dieser jährliche Kostenaufwand kann finanziell im Einzelplan aufgefangen werden.

Haushalt des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)

Durch die überarbeiteten Regelungen zur Vermögensanlage ergibt sich beim BAS ein Stellenmehrbedarf für die Überwachung komplexer Anlagen und ihrer Absicherung (1,5 höherer Dienst sowie 0,5 gehobener Dienst). Hieraus ergeben sich

Personalkosten in Höhe von 260 000 Euro und Sachkosten in Höhe von circa 65 300 Euro jährlich. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim BAS soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 (BMAS) gegenfinanziert werden. Mit geringeren Haushaltsaufwendungen wird bei den Aufsichtsbehörden der Länder gerechnet; der genaue Bedarf kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden ausweislich des Gesetzentwurfs jährlich um rund 2,4 Millionen Stunden Verwaltungs- und Bürokratieaufwand entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nach den Ausführungen im Gesetzentwurf eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 155 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entsteht eine jährliche Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 145 Millionen Euro plus 24 000 Euro Sachkosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht eine jährliche Entlastung von rund 2 Millionen Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Sozialversicherungsträgern in Höhe von rund 23 Millionen Euro, der auf Grund einmaliger Programmierkosten sowie von Kosten für die Umstellung der Verfahren entsteht. Dem gegenüber steht eine jährliche Entlastung von rund 14 Millionen Euro Sachkosten und rund 120 Millionen Euro Personalkosten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe g wird in der Angabe zu § 106 nach dem Wort „bei“ das Wort „grenzüberschreitender“ eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Arbeitnehmer des Bergbaus“ die Wörter „, das Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen“ eingefügt.“

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 18m Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.“ die Wörter „sowie den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ eingefügt.“

d) Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „150“ ersetzt und wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.“

e) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. In § 27 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Antrag auf die Erstattung“ durch die Wörter „Antrag auf Erstattung“ ersetzt.“

f) Der Nummer 11 werden die folgenden Buchstaben d bis f angefügt:

„d) Nach Absatz 3b werden die folgenden Absätze 3c bis 3e eingefügt:

„(3c) Der Arbeitgeber oder eine Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 des Fünften Buches können in den Fällen, in denen ihnen trotz vorheriger Aufforderung an den Beschäftigten keine, unvollständige oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse des Beschäftigten für die Erstattung von Meldungen vorliegen, über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen die aktuelle Mitgliedschaft des Beschäftigten in einer gesetzlichen Krankenkasse elektronisch abfragen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ermittelt die aktuelle Mitgliedschaft durch eine Abfrage bei den Krankenkassen. Für die Abfrage sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Versicherungsnummer des Versicherten anzugeben. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat der anfragenden Stelle nach Satz 1 unverzüglich eine Rückmeldung mit der Betriebsnummer der Krankenkasse, in der der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Abfrage Mitglied ist, zu erstatten.

(3d) Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen

Stellen können bei Vorliegen einer Meldepflicht nach § 203a des Fünften Buches über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen die aktuelle Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse eines Versicherten elektronisch abfragen, wenn ihnen trotz vorheriger Aufforderung an den Versicherten keine, unvollständige oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft des Versicherten in einer Krankenkasse vorliegen; Absatz 3c Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Absatz 3c Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf von Daten nach § 109a durch die Bundesagentur für Arbeit.

(3e) Das Nähere zum Verfahren und zum Datensatz nach den Absätzen 3c und 3d regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind vorher anzuhören. In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches anzuhören.“

- e) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a sind für geringfügig Beschäftigte nicht zu erstatten.“ ‘
- g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. § 28b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.‘
- h) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
„15. § 28h wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „auf Verlangen des Arbeitgebers durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. die Höhe der in diesem Jahr erfolgten Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.“ ‘

- i) In Nummer 22 Buchstabe e werden die Wörter „unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten“ durch die Wörter „nach ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien“ ersetzt.
- j) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
„30. § 98 wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.“
- k) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
„31a. In § 99 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 95b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.“
- l) Nummer 33 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a wird in der Überschrift nach dem Wort „bei“ das Wort „grenzüberschreitender“ eingefügt.
bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fortgeltung“ durch das Wort „Anwendung“ ersetzt.“
cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten sollen oder nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auch durch die betroffene Person selbst mittels einer systemgeprüften Ausfüllhilfe gestellt werden kann und in diesem Fall die A1-Bescheinigung an die betroffene Person zu übermitteln ist.“
dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- m) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
aa) In § 106b Satz 2 wird die Angabe „106a“ durch die Angabe „106“ ersetzt.
bb) § 106c wird wie folgt geändert:
aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aaaa) Satz 2 wird gestrichen.
bbbb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Entsendebescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.
bbb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund eine Ausnahmeregelung oder einer besonderen Regelung für die Verlängerung einer Entsendung Anwendung finden sollen, gilt für abhängig Beschäftigte Absatz 1 und für Selbständige Absatz 3 entsprechend.“

- n) In Nummer 44 Buchstabe c Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2032“ durch die Angabe „2042“ ersetzt.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- ,a) Die Angabe zu § 421c wird wie folgt gefasst:
- „§ 421c Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- b) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1c eingefügt:
- ,1a. In § 142 Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „gilt bis zum 31. Dezember 2022, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt.“ durch die Wörter „beträgt die Anwartschaftszeit sechs Monate.“ ersetzt.
- 1b. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen.“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) War die oder der Arbeitslose innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme versicherungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und kann ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist Bemessungsentgelt ein Dreißigstel des Betrages, der bei Entstehung des Anspruchs als Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes maßgeblich ist; insoweit gilt § 152 nicht.“
- d) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn sie das Arbeitslosengeld nur deshalb nicht bezogen haben, weil der Anspruch geruht hat.“ ersetzt.
- 1c. Dem § 153 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Arbeitslosengeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßge-

benden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Arbeitslosengeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, sind die Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.“ ‘

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Dem § 173 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Datenübermittlung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch Datenübertragung nach § 95 des Vierten Buches. Das Nähere zum Verfahren und den Datensätzen regeln Gemeinsame Grundsätze der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V., die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.“ ‘

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 421c wird wie folgt gefasst:

„§ 421c

Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit

Vorläufige Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 können auch ohne eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und des Umfangs des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (Abschlussprüfung) durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen werden, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10 000 Euro nicht überschreitet. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in den Fällen des Satzes 1, wenn Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen vorliegen oder der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung die Durchführung der Abschlussprüfungen verlangen.“ ‘

e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 454 Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.“ ‘

3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung des Beschäftigungssicherungsgesetzes

In Artikel 7 Absatz 4 des Beschäftigungssicherungsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691), wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.“ ‘

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.“
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. § 202 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „in der Mitteilung ist auch anzugeben, ob der Versorgungsempfänger nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer Leistungen aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Falle eines Versorgungsbezuges nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 hat die Zahlstelle zusätzlich anzugeben, ob es sich um eine den Waisenrenten gemäß § 48 des Sechsten Buches entsprechende Leistung nach § 15 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b Buchstabe b handelt.““
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. § 203 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die zuständige Krankenkasse übermittelt der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde unverzüglich auf deren Aufforderung hin Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes oder die Auskunft, dass kein Mutterschaftsgeld bewilligt wurde, wenn
1. die Mutter Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt hat sowie in diese Datenübermittlung gegenüber der für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörde eingewilligt hat und
 2. die zuständige Krankenkasse über die nach Nummer 1 erteilte Einwilligung im Rahmen der Aufforderung zur Datenübermittlung informiert wird.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.“
- d) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
- „14a. In § 260 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Vermögensteile“ die Wörter „des Verwaltungsvermögens nach § 82a des Vierten Buches und § 263“ eingefügt und

werden jeweils die Wörter „nach § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.“

- e) In Nummer 18 wird die Angabe „417“ durch die Angabe „419“ und jeweils die Angabe „418“ durch die Angabe „420“ ersetzt.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Rentenversicherungsträger informiert den Arbeitgeber elektronisch über das Ergebnis seiner Entscheidung.“ ‘

- b) In Nummer 9 Buchstabe e werden in Absatz 9 Satz 2 die Wörter „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.

- c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

,13. § 148 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung durch Abruf ermöglicht, wobei auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden dürfen, ist nur zulässig

1. zwischen den Trägern der Rentenversicherung,
2. mit der gesetzlichen Krankenversicherung,
3. mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. mit der landwirtschaftlichen Alterskasse,
5. mit der Künstlersozialkasse,
6. mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds,
7. mit der Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches den zugelassenen kommunalen Trägern,
8. mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
9. mit der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist,
10. mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind,
11. mit den kommunalen und kirchlichen Zusatz- und Beamtenversorgungskassen und der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind,
12. mit den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden, soweit sie mit der Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betraut sind und

13. mit weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind.“ ‘
- d) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a angefügt:
- „25a. In § 230 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.“
- e) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
- „30. § 302 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Treffen Renten wegen Alters und Hinzuverdienst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zusammen, findet § 34 Absatz 2 bis 3b, 3d, 3f und 3g in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung Anwendung.“
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.“
- f) Nummer 31 wird wie folgt gefasst:
- „31. § 313 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird die Angabe „1b und“ gestrichen.
- b) In Absatz 8 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.“
6. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 148 Absatz 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 2. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 3. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
- „14. mit den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, soweit dies für die Feststellung des Versicherungsfalles, für die Berechnung der Betriebsrente oder die Prüfung des Fortbestehens des Anspruchs auf die Betriebsrente dem Grund oder der Höhe nach, erforderlich ist.“ ‘

7. Artikel 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben die in der Rentenversicherung zu versichernde Pflegeperson den zuständigen Rentenversicherungsträgern zu melden.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. können mit der Deutschen Rentenversicherung Bund Näheres über das Meldeverfahren vereinbaren.“
8. Dem Artikel 29 Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:
- „0. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der vom Beschäftigten zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des jeweiligen halben Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die nach § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 134 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 134 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sich aus der Summe des“ und die Wörter „ergebenden Beitragssatzes“ gestrichen und werden die Wörter „zuzüglich des“ durch die Wörter „sowie des halben“ ersetzt.“
9. Artikel 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Artikel 6 Nummer 6 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Buchstabe f und i“ werden durch die Wörter „Buchstabe f, g, h und m“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „11 Buchstabe a“ wird durch die Wörter „11 Buchstabe a, d und f“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „Nummer 27 Buchstabe b, Nummer 28“ werden durch die Angabe „Nummer 27, 28“ ersetzt.
- dd) Die Wörter „Nummer 1 Buchstabe b“ werden durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 1b Buchstabe c“ ersetzt.
- ee) Die Wörter „Artikel 8 Nummer 2, 4 und 6“ werden durch die Wörter „Artikel 8 Nummer 2, 4, 6 und 7 Buchstabe a“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb“ wird die Angabe „und cc“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Nummer 13 und 17, Artikel 21 und Artikel 28“ werden durch die Wörter „Nummer 17, Artikel 7a, 21 und 28“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- ,(7a) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.‘
- f) In Absatz 8 werden die Wörter „Nummer 2 tritt“ durch die Wörter „Nummer 2 und Artikel 5 Nummer 2a treten“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- ,(10) Artikel 7 Nummer 30 Buchstabe b und Nummer 31 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.‘

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Maximilian Mörseburg
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Maximilian Mörseburg

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3900** ist in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Gesundheitsausschuss, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Verfahren, die bislang noch einen Informationsaustausch auf schriftlichem Wege vorsahen (zum Beispiel die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Meldung von Elterngeldzeiten), werden auf elektronische Austauschverfahren umgestellt, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Zudem würden elektronische Meldewege durch Erfahrungen in der Praxis weiter ausgestaltet und optimiert. Diese Fortentwicklungen dienten der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Leistungen umfassend und zügig erhalten.

Um das Melde- und Beitragsrecht in der Sozialversicherung zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, solle eine Vielzahl der bestehenden Verfahren in der Sozialversicherung effektiver gestaltet und im Sinne der Digitalisierung und der Entbürokratisierung verbessert werden. Zudem würden technische Vorgaben an die sich fortentwickelnden technischen Standards angepasst. So solle u. a. die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer durch den Arbeitgeber bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgelöst werden. Zudem werde der Sozialversicherungsausweis durch den Versicherungsnummernachweis ersetzt. Beginn und Ende der Elternzeit von Arbeitnehmern würden den Sozialversicherungsträgern im Rahmen des allgemeinen elektronischen Meldeverfahrens durch den Arbeitgeber mitgeteilt. Das Antragsverfahren für Nachunternehmer zur Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Einzugsstellen werde vollständig digitalisiert.

Außerdem werde eine Novellierung des Vermögensrechts der Sozialversicherungsträger unter anderem durch Vorgaben an das Anlage- und Risikomanagement, Einführung des Verwaltungsvermögens als eigenständige Vermögenskategorie im SGB IV und Erweiterung des zulässigen Anlageraums vorgenommen. Durch die Anpassung und Ergänzung der allgemeinen Vorschriften, insbesondere um eine Definition des Verwaltungsvermögens, würden die entsprechenden bisherigen Regelungen in den besonderen Vorschriften entbehrlich und aufgehoben. Im SGB V wolle man außerdem die Verweisungen auf die allgemeinen Vorschriften ausweiten und vereinheitlichen.

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten werde aufgehoben. Mit dem Bezug einer Altersrente könne nunmehr – wie bereits heute schon ab Erreichen der Regelaltersgrenze – hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente komme. Durch die damit einhergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand könne ein Beitrag geleistet werden, dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Gleichzeitig werde durch den Wegfall das bestehende Recht vereinfacht und Bürokratie abgebaut, insbesondere bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung werde die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro ab dem 1. Januar 2023 abgeschafft. Stattdessen gelte unter Beachtung des eingeschränkten Leistungsvermögens von weniger als drei Stunden täglich eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achteln der 14fachen monatlichen Bezugsgröße. Dies entspreche 17 272,50 Euro im Jahr 2022. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung werde die kalenderjährliche Mindesthinzuverdienstgrenze entsprechend dem Restleistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich

sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße betragen. Dies entspreche 34 545 Euro im Jahr 2022. Sofern vor Eintritt der Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt worden sei, gelte weiterhin die höhere individuell-dynamische Hinzuverdienstgrenze. Die Änderungen im Hinzuverdienstrecht der gesetzlichen Rentenversicherung würden auf die Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede zwischen beiden Systemen im geltenden Recht übertragen. Bei vorzeitigen Altersrenten werde die bis Ende des Jahres 2022 geltende Aussetzung der Hinzuverdienstgrenze entfristet. Da die Alterssicherung der Landwirte ein Teilsicherungssystem sei, bliebe zukünftig jeglicher Hinzuverdienst bei vorzeitigen Altersrenten wie bisher anrechnungsfrei.

Im Künstlersozialversicherungsrecht wolle man neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen die folgenden Änderungen vornehmen: Nach Befristungsablauf der in § 53 des Künstlerversicherungsgesetzes (KSVG) geregelten Ausnahnevorschrift würden die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei einer weiteren nichtkünstlerischen selbständigen Tätigkeit dauerhaft erweitert und in Annäherung an die Regelung zu einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung ausgestaltet. Der Versicherungsschutz für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG sowie die Regelungen zur Zahlung von Beitragszuschüssen der Künstlersozialkasse würden weiterentwickelt. Die Prüfmöglichkeiten der Künstlersozialkasse gegenüber Versicherten würden erweitert, die sogenannte „Bagatellgrenze“, bis zu der Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten nicht zu einer Abgabepflicht führen, werde übersichtlicher gestaltet und Stundungszinsen würden dem Vermögen der Künstlersozialkasse zugewiesen.

Durch die seit dem Jahr 2017 bestehende umfassende Versicherungspflicht im Recht der Arbeitsförderung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sei die Zahl der Versicherten deutlich gestiegen. Die für diesen Personenkreis geltenden melde- und beitragsrechtlichen Sonderregelungen des Arbeitsförderungsrechts wolle man deshalb reformieren. Die Beitragszahlung folge künftig den allgemeinen Regelungen zur Fälligkeit des SGB IV. Zudem sollen künftig auch für versicherungspflichtige Beziehende von Pflegeunterstützungsgeld die allgemeinen Regelungen zur Fälligkeit des SGB IV gelten.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Rechtsänderungen. Es werden nach den Ausführungen in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zum Beispiel Anpassungen im Unfallversicherungsrecht, unter anderem beim Pflegebedürftigkeitsbegriff, sowie bei der Nachvollziehung der Modernisierung im Recht der Personengesellschaften vorgenommen. Veraltete und unklare Begriffe beziehungsweise Regelungen werden angepasst.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Gesundheitsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Gesetzentwurf befasst und ist in seiner gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 20(11)191).

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und
- Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3900 in seiner 28. Sitzung am 19. Oktober 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 32. Sitzung am 28. November 2022 statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)269 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

SOKA-BAU

Deutscher Gewerkschaftsbund

Künstlersozialkasse

Bitkom e. V. – Arbeitskreis Barrierefreiheit

AOK-Bundesverband

Professor Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3900 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 abgeschlossen. Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(11)272 der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Sodann hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3900 in geänderter Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** wies auf den vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hin. In diesem seien weitere Änderungen im Bereich Kurzarbeitergeld und bei den Hinzuverdienstgrenzen von Rentenbeziehern/-bezieherinnen enthalten. Es sei zum einen eine Vereinfachung der coronabedingten Abschlussprüfungen beim Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 erreicht worden. Damit werde die Bundesagentur für Arbeit entlastet. Bis zu einem Gesamtauszahlungsbetrag von 10 000 Euro werde keine Überprüfung stattfinden. Diese solle nur dann erfolgen, wenn es einen Hinweis auf einen Missbrauch gebe. Zum anderen würde die Berechnung von Lohnersatzleistungen von im Ausland lebenden Arbeitnehmer-/innen künftig auf Bruttolohnbasis erfolgen, damit es innerhalb der EU nicht zu einer Doppelbesteuerung komme. Hinzuverdienstgrenzen würden zudem ausgeweitet beziehungsweise entfielen vollständig. Auch einige ehrenamtliche Tätigkeiten würden künftig nicht mehr als Hinzuverdienste gewertet.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte an, dass man dem Gesetzentwurf zustimmen werde, da dieser einige begrüßenswerte Vorhaben, wie den Wegfall von Hinzuverdienstgrenzen für Frührentenbezieher, enthalte. Gleichzeitig werde aber insgesamt mit Blick auf das Ergebnis der durchgeführten Sachverständigenanhörung noch mehr Potential gesehen. Ein flexibler Übergang in den Renteneintritt werde befürwortet. Nachbesserungsbedarf gebe es bei der Frage, mit welchen Kosten bei Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen zu rechnen sei. Es werde sicherlich Fälle geben, bei denen Rentenbezieher mit 63 Jahren weiter arbeiteten, aber künftig gleichzeitig eine volle Rente beantragen könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte, die Verwaltungsverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung als ein Schritt hin zur Digitalisierung des Sozialleistungssystems würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbessert. Auch die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit werde mit der Einführung einer Bagatellgrenze bei der Prüfung der Voraussetzungen für Kurzarbeit in Höhe von 10 000 Euro gesichert. Zudem passe man vermögensrechtliche Vorschriften im Geltungsbereich der Sozialversicherungsträger an veränderte Rahmenbedingungen an. Bei Vermögensanlagen seien beispielsweise künftig

Klima- und soziale Belange zu berücksichtigen. Während der Pandemie geschaffene, erhöhte Hinzuverdienstmöglichkeiten in der Künstlersozialversicherung würden verstetigt. Darüber hinaus schaffe man unbegrenzte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei einem Rentenbezug nach 45 Jahren. Es werde so sichergestellt, dass es sich für die Menschen lohne, auch nach Renteneintritt weiterhin zu arbeiten. Hinzu komme eine Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

Die **Fraktion der FDP** betonte, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einige Ziele aus dem Koalitionsvertrag zur Fortentwicklung der Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherung umzusetzen. Hierbei sei auch die Kommunikation zwischen Arbeitgebern und gesetzlichen Krankenversicherungen zu nennen. Auf das Schriftformerfordernis werde beispielsweise bei der Mitteilung von Beginn und Ende der Elternzeit verzichtet. Dies begrüßten auch Arbeitgeber und Krankenkassen. Positiv zu erwähnen sei ebenso der Wegfall der Vorlage des analogen Sozialversicherungsausweises. Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten würden zudem verdreifacht. Dies sei auch eine „Brücke“ für chronisch Kranke, den Weg zurück in den Arbeitsmarkt zu finden. Die Hinzuverdienstgrenze für Frührenter/-innen entfalle komplett.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte insbesondere die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Verfahrensbeschleunigungen. Der Wegfall bzw. die Anhebung von Hinzuverdienstgrenzen von Erwerbsminderungsgrenzen gehöre aber in ein gesondertes Gesetz und solle so auch geeignete Beachtung finden. Inhaltlich werde diese Regelung aber begrüßt. Kritisch betrachte man im aktuellen unsicheren Zinsumfeld die im Gesetzentwurf enthaltene flexiblere Gestaltung von Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger.

Die **Fraktion DIE LINKE** verwies zunächst darauf, dass ein „Omnibusgesetz“ kein ordentliches Gesetzgebungsverfahren erlaube. Dies sei in der Sachverständigenanhörung deutlich geworden. Die Sachverständigenanhörung habe ebenso gezeigt, dass der Wegfall, beziehungsweise die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze, aus Sicht der Betroffenen und aus Sicht der Rentenversicherung begrüßenswert sei und auch zu mehr und längerem Arbeiten im Alter beitragen könne. Dies würde aber bedeuten, darauf habe der Deutsche Gewerkschaftsbund in der Anhörung hingewiesen, dass gerade diese Menschen vollständig beim Kranken- und bei Arbeitslosengeld abzusichern seien, was bisher nicht der Fall sei. Man stimme einer Anhebung des Hinzuverdienstes bei Erwerbsminderungsrenten zu, aber mehr Arbeitsstunden dürften nicht sofort zum Wegfall des Rentenanspruchs führen. Es sei in der Sachverständigenanhörung auch klar geworden, dass der Hinzuverdienst aus der Corona-Pandemie-Regelung völlig ausreichend und zielführend sei. Der Systemwechsel insgesamt dürfe natürlich nicht dazu führen, dass das Rentenniveau sinke und die Regelaltersaltersgrenze angehoben werde, da die Menschen etwas hinzuverdienen sollten. Insgesamt bewertet die Fraktion DIE LINKE die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten als „süßes Gift“.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ Inhaltsübersicht § 106)

Korrektur analog der Überschrift in § 106a.

Zu Buchstabe b (§ 18a)

Nach dem aktuellen Wortlaut der oben genannten Vorschrift ist das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus als Erwerbsersatzesinkommen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI zu berücksichtigen. Als Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus gilt jedoch nur das an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus gezahlte Anpassungsgeld.

Mit dem am 14. August 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVVBG) wurde zusätzlich das Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen eingeführt. Das Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen entspricht von seinem Sicherungsziel her dem Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus. Daher gehört es zu dem nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV anzurechnenden Einkommen.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, soll der Gesetzestext daher ergänzt werden.

Zu Buchstabe c (§ 18m)

Eine Prüfung der Bundesagentur für Arbeit hat ergeben, dass das Ziel, den gemeinsamen Einrichtungen den Erhalt der für sie relevanten Betriebsinformation nach § 18i Absatz 2 und 4 einschließlich der Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebs etwa über das bestehende System der Meldeverfahren für die Betriebsnummern (Datenbausteins DSBT) und den Abgleich mit ihren Angaben zur Wirtschaftsklasse der Betriebe und der daraus folgenden möglichen Beitragspflicht zu erlauben, auch im Rahmen der bestehenden Verfahren abzubilden ist. Der Abgleich zwischen den Daten aus dem Betriebsstättenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit und den Daten bei den gemeinsamen Einrichtungen dient dem Abgleich der Meldungen, die jeweils gesondert einmal im Meldeverfahren der Sozialversicherung und zum anderen im eigenen Meldeverfahren an die gemeinsamen Einrichtungen erfolgen, um insbesondere mögliche Beitragsschuldner aufzudecken, aber auch um die weiteren Angaben zu den Arbeitgebern in beiden parallelen Systemen jeweils aktuell zu halten. Dazu ist es notwendig, alle Angaben zu den Betrieben austauschen zu können. Dem trägt die neue Formulierung Rechnung.

Zu Buchstabe d (§ 24)

Ergänzend zur bisherigen Regelung im Gesetzentwurf wird zusätzlich das Wort „schriftlich“ gestrichen, da auch die elektronische Anforderung möglich ist. Die Regelung dient grundsätzlich dazu, unabhängig von einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren, den Aufwand in Bagatellfällen zu reduzieren.

Zu Buchstabe e (§ 27)

Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen, da die Erstattungsanträge schon heute formlos gestellt werden können und die Hemmung der Verjährung nicht durch ein Schriftformerfordernis in Bezug auf diesen Antrag eingeschränkt werden soll.

Zu Buchstabe f (§ 28a)

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 3c

In den Meldeverfahren, die auf der Basis des § 28a SGB IV erfolgen, sind die Arbeitgeber und andere meldende Stellen verpflichtet, die Meldungen mit der nächsten Entgeltabrechnung an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Besonders in den Fällen, in denen Beschäftigte neu eingestellt werden, liegen zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht alle erforderlichen Nachweise wie zum Beispiel die Krankenversichertenkarte dem Arbeitgeber vor, aus der er die korrekte Krankenkasse ablesen könnte. In vielen weiteren Fällen wurde eine Krankenkasse seitens des Beschäftigten genannt und nachgewiesen, doch im Zeitraum bis zur Meldung erfolgte dann ein Krankenkassenwechsel, der dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt wurde, so dass die abgegebene Meldung als fehlerhaft zurückgesandt wird. Häufig wird auch der Name der Krankenkasse unvollständig angegeben, ohne genauer zu spezifizieren, welche der Kassen wirklich gemeint ist. In diesen Fällen soll es dem Arbeitgeber oder den Zahlstellen, die vor der gleichen Problematik stehen, ermöglicht werden, über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) die korrekte Krankenkasse durch elektronischen Abruf zu ermitteln und in der Verarbeitung der zurückgemeldeten Betriebsnummer der Krankenkasse eine korrekte Meldung nach den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben abzugeben. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird hier als Teil der gesetzlichen Krankenversicherung tätig (§ 217a SGB V). Insgesamt liegt die Fehlerquote in den Meldeverfahren wegen fehlerhafter oder falscher Daten aus der Erhebung bei den Beschäftigten bei rund 1 Prozent. Dies bedeutet am Beispiel des ab 1. Januar 2023 geltenden neuen Verfahrens zur Abfrage der Arbeitsunfähigkeitsmeldung ein Fehlerpotenzial von rund 77 000 Meldungen (bei 77 Millionen Meldungen insgesamt), die es zeitnah zu minimieren gilt. Eine erneute Abfrage der Angabe zur aktuellen Krankenkasse direkt bei den Beschäftigten ist in diesen Fällen nicht möglich, da gerade in diesen Fällen die Beschäftigten nicht am Arbeitsplatz beziehungsweise Betrieb sind. Insgesamt werden von den Melde- und Beitragsverfahren nach dem SGB IV und darauf verweisenden Vorschriften zurzeit rund einer Milliarde Meldungen im Jahr erfasst. Durch die Stellung der Vorschrift in § 28a wird deutlich, dass alle Regelungen für die Meldeverfahren nach dem SGB IV Anwendung finden. Die Versicherten werden über ihre Versichertennummer in Verbindung mit den Personenangaben zur Verifizierung der richtigen Angabe im Verfahren ausgewiesen.

Zu Absatz 3d

Für die Durchführung ihrer Aufgaben in Sachverhalten nach § 203a SGB V benötigen die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen für jeden gesetzlich Versicherten zwingend die Angabe über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse. Diese wird aktuell im Zuge der Antragstellung bei den Versicherten erfragt und ist gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach §§ 60, 66 SGB I zwingend anzugeben. Im Meldeverfahren nach § 203a SGB V für Arbeitslosengeldbeziehende (SGB III), die sich bereits drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und die Leistung beantragen können, liegt die Fehlerquote bei rund sechs Prozent. Dies bedeutet allein für den Rechtskreis SGB III bei rund zwei Millionen Meldungen pro Jahr ein Fehlerpotential von rund 120 000 Meldungen. In diesen Fällen verzögert sich die Bearbeitung der Leistungsgewährung für die Versicherten erheblich und führt zu deutlichem Nacherhebungsaufwand für die Versicherten und die Behörden. Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Träger werden das Verfahren nach § 109a SGB IV zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsdaten ab 1. Januar 2024 umsetzen. Um diese Abfrage im Einzelfall richtig adressieren zu können, benötigt die Bundesagentur für Arbeit Daten zur aktuellen Mitgliedschaften in einer gesetzlichen Krankenversicherung. In das Verfahren nach § 109a SGB IV sind auch Personen einbezogen, für die kein Meldeverfahren nach § 203a SGB V vorgesehen ist (zum Beispiel nach § 38 SGB III arbeitsuchend gemeldete Personen). Für diese Personen muss ab 1. Januar 2024 allein für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise das Verfahren nach § 109a SGB IV bei der Arbeitslos- oder Arbeitsuchendmeldung die zuständige Krankenkasse durch die Bundesagentur für Arbeit abgefragt werden. Auch hier sind wie in allen Meldeverfahren fehlerhafte oder unvollständige Angaben zu erwarten. Liegen in diesen Fällen trotz vorheriger Aufforderung keine, unvollständige oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vor, kann die Bundesagentur für Arbeit das Verfahren nach Satz 1 bei Meldungen nach § 203a SGB V entsprechend nutzen.

Mit den Zielen, die Automatisierung der Leistungsprozesse zu unterstützen, zeitliche Verzögerungen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zu vermeiden sowie Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, wird es der Bundesagentur für Arbeit und den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen ermöglicht, die zwingend erforderlichen Angaben zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in den genannten Sachverhalten elektronisch abzufragen, wenn festgestellt wird, dass die Angaben durch den Versicherten trotz vorheriger Aufforderung nicht vorhanden, unvollständig oder falsch sind.

Zu Absatz 3e

Das Nähere zu den Datensätzen und dem Verfahrensablauf zwischen anfragender Stelle und dem GKV-Spitzenverband wird in bewährter Weise über Grundsätze mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgelegt, welches vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die Bundesagentur für Arbeit anzuhören hat.

Zu Buchstabe e

Die Vorschriften für die Ausstellung einer Lastschriftermächtigung (SEPA-Mandat) sind durch europäisches Recht abschließend verbindlich geregelt, so dass die Formvorschrift gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe f

Folgeregelung zur Einführung der Meldungen für Elternzeiten, die für geringfügig Beschäftigte nicht relevant sind.

Zu Buchstabe g (§ 28b)

Folgeänderung zur Streichung des Bestandsprüfungsverfahrens nach § 98 Absatz 2 (siehe auch Buchstabe i).

Zu Buchstabe h (§ 28h)

Zu Buchstabe a

Die Formulierung entspricht der bisherigen Intention im Gesetzentwurf und wurde präziser gefasst.

Zu Buchstabe b

Hier erfolgt die Umsetzung eines Vorschlages aus der Praxis der privaten Arbeitgeber im Haushaltscheckverfahren, die bisher die Erstattungsleistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz gegenüber den Finanzämtern gesondert nachweisen müssen. Zukünftig erfolgt dieser Nachweis auf der jährlichen Bescheinigung der Minijobzentrale zu Händen der privaten Arbeitgeber für die Vorlage an die Finanzämter. Auf Grund der dafür notwendigen Umstellungsarbeiten tritt die Regelung erst zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu Buchstabe i (§ 83)

Mit der Änderung werden die zu beachtenden Nachhaltigkeitsgesichtspunkte ausdrücklich im Gesetz und nicht nur in der Begründung umschrieben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe j (§ 98)

Nach erneuter Prüfung durch den Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen ist der Zweck des Abgleichs der Bestandsdaten zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen umgesetzt. Zukünftig werden die Daten schon im laufenden Verfahren abgeprüft. Die Regelung des Absatzes 2 kann daher entfallen.

Zu Buchstabe k (§ 99)

Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Zu Buchstabe l (§ 106)

Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

Zu Buchstabe m (§§ 106b bis 106d)

Zu Buchstabe aa (§ 106b)

Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Buchstabe bb (§ 106c)

Es wird klargestellt, dass die Regelung auch in den Fällen einer Verlängerung der Entsendung Anwendung findet.

Zu Buchstabe n (§ 123)

Die Frist, bis zu der Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte als Vermögensbestandteile im Deckungskapital für Altersrückstellungen gehalten werden dürfen, wird vorsorglich um zehn Jahre auf längstens zwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.

Zu Nummer 2 – Artikel 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von § 421c SGB III.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 1a (§ 142)

Mit dem Wegfall der Befristung für die Sonderregelung zu der auf sechs Monate verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Verstetigung der Regelung umgesetzt.

Durch die Entfristung der Regelung entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein laufender jährlicher Aufwand in Höhe von rund 344 000 Euro. Dieser ergibt sich durch die Prüfung und Bewilligung von Neuansprüchen auf Arbeitslosengeld bei einem Aufwand von durchschnittlich 37,5 Minuten in rund 1 000 Fällen, das bedeutet 1 000 Fälle x 37,5 Minuten/60 Minuten x 45,20 EUR = 28 250 Euro sowie in rund 55 700 Fällen, bei denen die Prüfung vorgenommen wurde, jedoch festgestellt wurde, dass ein Anspruch nicht besteht und somit eine Bewilligung nicht vorzunehmen ist. Hierfür beträgt der Aufwand rund 7,5 Minuten je Fall. Somit ergibt sich dazu folgendes: 55 700 Fälle x 7,5 Minuten/60 Minuten x 45,20 Euro = 315 000 Euro. Darüber hinaus entstehen für die Umsetzung der Regelung auf Grund der Erstellung bzw. Aktualisierung von Weisungen, Anpassungen von Arbeitsmitteln und Schulungsunterlagen Aufwände in geringem Umfang, die nicht näher beziffert werden können.

Zu Nummer 1b (§ 151)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird geregelt, dass die für den Übergangsbereich geltenden Besonderheiten zur Beitragsbemessung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Absatz 2a SGB IV). Der Berechnung der Leistung ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen.

Zu Buchstabe b

Der Bemessung des Arbeitslosengeldes ist für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld bezogen haben, nicht das infolge Kurzarbeit verminderte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, sondern das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten (§ 151 Absatz 3 Nummer 1). Diese für Arbeitslose begünstigende Regelung wird auch auf Sachverhalte erstreckt, in denen zunächst Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist und später jedoch festgestellt wird, dass die Voraussetzung für das Kurzarbeitergeld nicht vorgelegen haben. Hierdurch sollen Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes für die Betroffenen, denen der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld gezahlt hat und die die Gründe für das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch in der Regel nicht zu vertreten haben, ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Vorschrift wird die Bemessung des Arbeitslosengeldes für Jugendliche, die im Anschluss an eine rehabilitationsspezifische, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme arbeitslos werden, geregelt.

Jugendliche sind in der Zeit, in der sie in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach den §§ 117 ff. i. V. m. den §§ 51 ff. absolvieren und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung (§ 26 Absatz 1 Nummer 1). Die Regeldauer dieser von der Bundesagentur für Arbeit geförderten rehabilitationsspezifischen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird mit dem Ziel, das Einmünden in eine berufliche Ausbildung zu verbessern, von 11 Monaten auf 12 Monate verlängert. Die Jugendlichen können damit künftig allein auf der Grundlage der während der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erworbenen Versicherungszeiten die für das Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit erfüllen. In diesen Fällen soll wie bei Jugendlichen, die keine Ausbildungsvergütung erhalten haben und nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung arbeitslos werden, für die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein Betrag in Höhe der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes herangezogen werden. Damit werden zugleich Hindernisse für das Einmünden in eine berufliche Ausbildung vermieden.

Da das Arbeitslosengeld und das zugrundeliegende Bemessungsentgelt kalendertäglich berechnet werden, ist die monatliche Ausbildungsvergütung – in Anlehnung an § 154 Satz 2 – auf einen Tagesbetrag umzurechnen.

Zu Buchstabe d

In Fällen, in denen in den letzten zwei Jahren vor Entstehen des (aktuellen) Anspruchs bereits Arbeitslosengeld bezogen wurde, ist als Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt zugrunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

Das Bundessozialgericht (B 11 AL 18/18) hat entschieden, dass diese Bestandschutzregelung nicht nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Leistung bezogen worden ist, sondern bereits dann anwendbar ist, wenn ein Stammrecht entstanden ist und die Leistung wegen des Vorliegens eines Ruhestatbestandes nicht zur Auszahlung gekommen ist.

Die Neuregelung stellt im Sinne der Rechtsprechung klar, dass die Bestandschutzregelung anwendbar ist, wenn in den letzten zwei Jahren ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben worden ist. Dies erfasst sowohl Sachverhalte, in denen in den letzten zwei Jahren vor Entstehen des (aktuellen) Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen worden ist und auch solche, in denen ein Anspruch geltend gemacht worden ist und die Leistung jedoch geruht hat.

Zu Nummer 1c (§ 153)

Das Arbeitslosengeld ersetzt teilweise das Arbeitsentgelt der Arbeitslosen, das ihnen auf der Grundlage ihres zuletzt erzielten Bruttoarbeitsentgelts bei einer Arbeitsaufnahme aktuell „netto“ zur Verfügung stünde. Um aus

dem Bemessungsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt) ein pauschaliertes Nettoentgelt (Leistungsentgelt) zu ermitteln, werden deshalb die Lohnabzüge, darunter auch die Lohnsteuer abgezogen, die bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regelmäßig anfallen. Diese Abzüge werden zur Ermittlung des Leistungsentgelts ohne Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse rein „rechnerisch“ abgesetzt, das heißt es werden keine Steuern abgeführt. Der „rechnerische“ Abzug der gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge soll gewährleisten, dass die Höhe des steuerfreien Arbeitslosengeldes annähernd und in pauschalierter Form an dem (Netto)Arbeitsentgelt ausgerichtet ist, das beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe des Bemessungsentgeltes zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes tatsächlich zur Verfügung steht.

In Sonderfällen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Wohnsitz im Ausland haben und das bezogene deutsche Arbeitslosengeld auf Grund eines zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat besteuert werden kann, kann es zu einer übermäßigen Belastung der Arbeitslosen kommen. Eine solche von den Betroffenen als „doppelte“ Belastung wahrgenommene Situation entsteht dann, wenn zunächst in Deutschland die gewöhnlich anfallende Lohnsteuer und gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag rechnerisch bei der Ermittlung des Leistungsentgelts abgesetzt wird und zusätzlich der Wohnsitzstaat dieses netto berechnete deutsche Arbeitslosengeld nach seinem nationalen Steuerrecht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht. Zur Vermeidung einer solchen als doppelte Belastung wahrgenommenen Situation soll daher in diesen Sonderfällen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes keine rechnerische Absetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgen. Mit der Änderung wird die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in diesen Fällen umgesetzt (BSG vom 22.9.2022 – Az. B 11 AL 34/21 R und BSG vom 3.11.2021 – Az. B 11 AL 6/21 R) und die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Europäischen Union gestärkt.

Wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaates dort nicht der Steuer unterliegt, fehlt es hingegen an einer übermäßigen Belastung und es verbleibt bei einer entsprechenden rechnerischen Absetzung der Lohnsteuer und gegebenenfalls des Solidaritätszuschlags. Dies gilt unter anderem auch, wenn im Ansässigkeitsstaat das deutsche Arbeitslosengeld von der Besteuerung vollständig nach dem zugrundeliegenden Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt wird.

Über den Verweis in § 106 Absatz 1 Satz 6 SGB III gilt die Regelung entsprechend für das Kurzarbeitergeld.

Zu Buchstabe c (§ 173)

Mit der Regelung wird das bisherige Bescheinigungs- und Meldeverfahren auf dem Papierweg durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Zu Buchstabe d (§ 421c)

§ 421c SGB III regelt Erleichterungen für die Bundesagentur für den Abschluss der vorläufigen Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022. Ohne diese Erleichterungen würde der Abschluss dieser Fälle bis Mitte des Jahres 2024 dauern. Eine Rechtsunsicherheit über Rückzahlungen oder Nachgewährung von teilweise erheblichen Summen ist weder den Unternehmen noch der BA zumutbar. Mit der Sonderregelung wird das Verfahren beschleunigt und damit eine schnellere Rechtssicherheit erreicht. Außerdem wird die BA entlastet und damit ihre Handlungsfähigkeit in den nächsten Wochen und Monaten gesichert, die mit großen Unwägbarkeiten (Energieversorgung, COVID-19-Pandemie) verbunden sind. Nach Abarbeitung der Abschlussprüfungen beim Kurzarbeitergeld wird der weitere Umgang mit dem hierfür eingesetzten Personal überprüft.

Es wird geregelt, dass entgegen § 34 Bundeshaushaltsordnung vorläufige Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auch ohne eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und des Umfangs abgeschlossen werden können, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag von Kurzarbeitergeld und einer etwaigen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2022 für den jeweiligen Arbeitsausfall 10 000 Euro nicht überschreitet. In Fällen, in denen 10 000 Euro oder ein geringerer Betrag ausgezahlt wurden, fallen mögliche Fehler in der Erstattung des Kurzarbeitergeldes weniger ins Gewicht als bei höheren Auszahlungsbeträgen. Es kann also bei geringerem Risiko bereits eine wesentliche Entlastung der BA erreicht und so früher Rechtssicherheit für die Arbeitgeber geschaffen werden.

Nach Satz 2 finden zusätzliche anlassbezogene Prüfungen statt, wenn Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen vorliegen. Hiermit wird Missbrauch vorgebeugt. Außerdem findet eine Abschlussprüfung statt, wenn der

Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung dies fordert. Diese Akteure können also erreichen, dass die BA genau prüft, ob dem Unternehmen Kurzarbeitergeld in der korrekten Höhe erstattet wurde.

Zu Buchstabe e (§ 454)

Die Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 3 – Artikel 5a (Änderung des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie)

Die Verlängerung der Geltungsdauer des § 368 Absatz 2b SGB III bis Ende 2025 trägt dem Umstand Rechnung, dass die vom Bund mitfinanzierte Entwicklungsphase einschließlich abschließender Prüfung des Weiterbildungsportals erst im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 4 – Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ 51)

Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 34 SGB VI), die im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt wurde.

Zu Buchstabe b (§ 202)

Zu Buchstabe a

Leistungen, die das Mitglied nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat (§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V), gelten nicht als beitragspflichtige Versorgungsbezüge.

Bei versicherungspflichtigen Mitgliedern ist dieser Anteil des Versorgungsbezuges nicht beitragspflichtig. Insofern bleiben diese Leistungsanteile in den Meldungen der Zahlstellen bisher unberücksichtigt, da ausschließlich beitragspflichtige Versorgungsbezüge von versicherungspflichtigen Mitgliedern zu melden sind. Durch diese Abgrenzung entgehen den Krankenkassen jedoch systemrelevante Hinweise für andere Geschäftsprozesse.

Bei der Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen bei freiwillig versicherten Mitgliedern stellen auch die ausschließlich vom Mitglied finanzierten Anteile des Versorgungsbezuges eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne von § 240 Absatz 1 SGB V dar. Den Krankenkassen entsteht zudem ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei der Prüfung der Zuzahlungsbefreiung. Hier wird zur Berechnung der Belastungsgrenze das Bruttoeinkommen aller Einnahmen, die dem Lebensunterhalt dienen, benötigt. Zum Bruttoeinkommen zählt hierbei auch der ausschließlich vom Mitglied finanzierte Anteil des Versorgungsbezugs. Dieser Bedarf besteht ungeachtet des Versicherungsstatus (Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass Zahlstellen bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung künftig in der Meldung anzugeben haben, ob in dem gewährten Versorgungsbezug ausschließlich vom Mitglied finanzierte Anteile enthalten sind.

Zu Buchstabe b

Bei Personen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 11b Buchstabe a SGB V (auf Grund des Anspruchs auf eine Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung) oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 11b Buchstabe b SGB V (auf Grund des Anspruchs auf eine Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) der Versicherungspflicht unterliegen, sind diese Leistungen bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Familienversicherung von Kindern beitragsfrei (§ 237 Satz 2 SGB V). Sofern nach § 5 Absatz 1 Nummer 11b SGB V Versicherungspflicht besteht und auch Waisenleistungen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V (insbesondere aus der Beamtenversorgung) oder eine Waisenrente aus der Alterssicherung der Landwirte nach § 15 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG – (Versorgungsbezug nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V) bezogen werden, sind diese Leistungen ebenfalls beitragsfrei (§ 237 Satz 3 SGB V).

Waisenleistungen der in § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 SGB V genannten Versorgungsbezüge können also, je nach Lebenssachverhalt oder Art des Krankenversicherungsschutzes beitragsfrei oder beitragspflichtig sein. Den Krankenkassen liegen nicht immer alle notwendigen Informationen zur sachgemäßen Feststellung der durchzuführenden Mitgliedschaft und der Beitragspflicht zur Verfügung. Die Krankenkassen können derzeit nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass es sich bei den im Zahlstellen-Meldeverfahren gemeldeten Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 SGB V um abgeleitete Leistungsansprüche (Waisenleistungen) handelt. Es könnte sich zum Beispiel grundsätzlich auch um eigene Ansprüche des Versicherten handeln,

die nicht beitragsfrei sind. Hierfür ist bisher eine aufwändige papiergebundene Nachfrage beim Versicherten bzw. der Zahlstelle erforderlich. In Bezug auf den gegebenenfalls eine Pflichtversicherung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 11 b Buchstabe b SGB V begründenden Anspruch auf eine Waisenleistung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist daher das zusätzliche Meldemerkmale für den entsprechend in § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V verankerten Versorgungsbezug vorzusehen. In Einzelfällen kann eine durchzuführende Pflichtversicherung nicht realisiert werden, da die Krankenkasse keine entsprechende Kenntnis über den Waisenstatus hat und die betroffene Person gegebenenfalls über die Pflichtversicherung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 11b Buchstabe b SGB V in Unkenntnis ist.

Vor diesem Hintergrund ist es den Krankenkassen also derzeit nicht möglich, auf Grundlage der Meldung im Zahlstellen-Meldeverfahren die Versicherungs- und Beitragsabführungspflicht zu prüfen und festzustellen. Erforderlich hierfür ist eine zusätzliche Angabe in den Meldungen für Versorgungsbezüge gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 SGB V, dass es sich um eine Waisenrentenleistung aus den Bereichen der Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 SGB V handelt. Zwar gibt es bei den Waisenrenten nach § 15 ALG seit Mai 2019 ein papiergebundenes Mitteilungsverfahren zwischen der Alterskasse der Landwirte und den Krankenkassen; insgesamt und über alle Leistungsfälle hinweg erscheint eine Erweiterung der Meldeinhaltepflichten der Zahlstellen angemessener.

Zu Buchstabe c (§ 203)

Zu Buchstabe a

Zweck der Neufassung des § 203 Absatz 1 ist, den Aufwand für die Beantragung von Elterngeld zu reduzieren, indem Elterngeldstellen erforderliche Auskünfte zum Mutterschaftsgeld mit Einwilligung der Antragstellerin unmittelbar bei der Krankenkasse auf digitalem Wege anfordern können. Die bisherige Beschaffung papiergebundener Nachweise und deren Einreichung bei der Elterngeldstelle sollte möglichst weitgehend entfallen. Nach Hinweisen aus der Verwaltungspraxis der Elterngeldstellen wird die Vorschrift um weitere Auskunftsmöglichkeiten ergänzt, durch die die Beibringung papiergebundener Nachweise ersetzt werden kann.

In der Verwaltungspraxis werden Nachweise zum Mutterschaftsgeld auch dann angefordert, wenn die Antragstellerin im Rahmen ihres Antrags auf Elterngeld angibt, keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld zu haben, für die Elterngeldstellen jedoch zum Beispiel aus anderen Dokumenten oder Angaben in dem Antrag auf Elterngeld hervorgeht, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld bestehen könnten. Da Mutterschaftsgeld auf den Anspruch auf Elterngeld angerechnet wird, ist diese Frage vor der Entscheidung über den Antrag auf Elterngeld zu klären. Darüber hinaus erlangen Mütter auf diese Weise Klarheit über die ihnen zustehenden Leistungen und deren Realisierung wird vereinfacht.

Auf Grund der bisher in Absatz 1 gewählten Formulierung des „bewilligten Mutterschaftsgeldes“ beziehungsweise der „Empfängerin des Mutterschaftsgeldes“ ist allerdings zweifelhaft, ob die Vorschrift auch die Einholung einer Auskunft ermöglicht, wenn ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld – nach den der Elterngeldstelle zur Verfügung stehenden Informationen – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht. Gleichfalls unklar ist, ob Negativauskünfte der Krankenkassen umfasst sind, das heißt die Meldungen, dass kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, kein Mutterschaftsgeld beantragt wurde oder ein solcher Antrag noch nicht beschieden beziehungsweise abgelehnt wurde. Wenn die Antragstellerin im Rahmen des Elterngeldantrags etwa angibt, dass sie kein Mutterschaftsgeld bezieht, hätte sie der Elterngeldstelle auf Nachfrage daher weiterhin eine papiergebundene Bescheinigung der Krankenkasse vorzulegen, aus der hervorgeht, dass kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht. Zum Zwecke einer weitergehenden Digitalisierung des Verfahrens wird die vorgenommene Ergänzung von Absatz 1 die Erteilung dieser Auskünfte durch elektronische Übermittlung ermöglicht. Die eventuell vorzusehende Rückmeldung einer Krankenkasse, dass für die angefragte Mutter dort keine Mitgliedschaft beziehungsweise Versicherung besteht, ergibt sich überdies schon aus dem Zuständigkeitsprinzip der öffentlichen Verwaltung. Somit wird künftig die bislang papiergebundene Beibringung von Bescheinigungen durch unmittelbare elektronische Abfrage bei der Krankenkasse ersetzt. Voraussetzung bleibt in allen Fällen, dass die Antragstellerin gegenüber der Elterngeldstelle in die Datenübermittlung eingewilligt hat

Zu Buchstabe b

Die Streichung von § 203 Absatz 2 ist bereits im Gesetzentwurf vorgesehen.

Zu Buchstabe d (§ 260)

Es handelt sich um die Aktualisierung eines Verweises ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe e (§ 420)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 – Artikel 7 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ 6)

Die Änderung greift den Hinweis des Bundesrates auf, dass die Stelle, die einen Bescheid erteilt, auch für die Weitergabe des Inhaltes der Entscheidung an den Arbeitgeber zuständig ist. Im Rahmen der bestehenden Meldeverfahren kann der Arbeitgeber über das Ergebnis der Entscheidung kurzfristig informiert werden, sodass er seinen Melde- und Beitragspflichten ohne Verzug nachkommen kann.

Zu Buchstabe b (§ 96a)

Mit der Streichung des Schriftformerfordernisses wird es den Versicherten erleichtert, ihr Einverständnis zum Einbehalt des zu erstattenden Betrages zu widerrufen. Dies ist zukünftig auch mittels einfacher E-Mail oder in mündlicher Form möglich. Mit der Änderung werden Digitalisierungshemmnisse abgebaut.

Zu Buchstabe c (§ 148)

Entspricht der Regelung im Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen:

Als neue Nummer 13 werden aus Gründen der Rechtssicherheit weitere öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen und weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes wie zum Beispiel die Renten-Zusatzversorgungseinrichtung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in die Aufzählung der Stellen aufgenommen, mit denen der Datenaustausch zulässig ist. Bisher waren diese Stellen nicht eindeutig erfasst.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe d (§ 230)

Die Änderungen ergänzen das Schriftformerfordernis um die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung.

Zu Buchstabe e (§ 302)

Die Neufassung des Absatzes 6 (Nummer 30 Buchstabe a) bleibt gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert. Zudem wird die bislang bis 30. September 2022 befristete Regelung in § 302 Absatz 7 SGB VI bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (Nummer 30 Buchstabe b).

Zu Buchstabe f (§ 313)

Die Änderung des Absatzes 5 (Nummer 31 Buchstabe a) bleibt gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert. Die Änderung des Absatzes 8 (Nummer 31 Buchstabe b) entspricht der Änderung in § 302 Absatz 7 (Nummer 30 Buchstabe b). Die bislang bis 30. September 2022 befristete Regelung wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Nummer 6 – Artikel 7a (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Klarstellung eines formal nicht eindeutigen Gesetzgebungsbefehls. Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c, auf Grund abweichenden Inkrafttretens zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 7 – Artikel 9 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen sind nach geltendem Recht verpflichtet, versicherungspflichtige Pflegepersonen den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit zu melden (§ 44 Absatz 3 SGB XI).

Auf Grund datenschutzrechtlicher Bedenken sowie der Entbehrlichkeit sieht der vorliegende Gesetzentwurf bereits vor, die bestehende Meldepflicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit durch eine entsprechende Rechtsänderung aufzuheben.

Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich die Meldepflicht wegen der damit verbundenen Datenvorhaltung als bedenklich erwiesen und wird in der Praxis nicht umgesetzt. Im Versicherungsfall wird die Eigenschaft als Pflegeperson im Rahmen der Amtsermittlung festgestellt. Die bestehende Meldepflicht ist somit ebenfalls verzichtbar, so dass die Pflicht mit der vorliegenden Regelung auch gegenüber den Unfallversicherungsträgern aufgehoben wird. Eine Meldepflicht der Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen von versicherungspflichtigen Pflegepersonen besteht damit nur noch gegenüber den zuständigen Rentenversicherungsträgern, in der die Pflege Tätigkeit ein Pflichtversicherungsverhältnis begründet.

Zu Nummer 8 – Änderung der Beitragsverfahrensverordnung (BVV)

Zu den Buchstaben a und b

Die Streichungen und Ersetzungen in § 2 Absatz 2 und 3 stellen klar, dass die jeweiligen zu tragenden Beitragsanteile zu jedem Versicherungszweig getrennt unter Anwendung des jeweiligen halben Beitragssatzes des einzelnen Versicherungszweiges und des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes in der Krankenversicherung und nicht in Anwendung eines sich aus der Summe der jeweiligen halben Beitragssätze zuzüglich des (vollen) kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes ergebenden Beitragssatzes berechnet werden. Insoweit war die bisherige Formulierung nicht eindeutig und führte zu Problemen in der Anwendung in der Praxis.

Die Streichung in § 2 Absatz 3 BVV erfolgt, da § 134 SGB IV in seiner ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung keine Absätze enthält.

Zu Nummer 9 – Artikel 34 (Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der Vielzahl der Umstellungsverfahren im digitalen Bereich bei den Krankenkassen verschiebt sich die notwendige technische Umsetzung um ein halbes Jahr.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Inkrafttreten des Inhaltsverzeichnisses wird an das Inkrafttreten der Regelungen angepasst. Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach dem neuen Fachkonzept beginnen im Herbst 2023, so dass allein auf der Grundlage der während der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erworbenen Versicherungszeiten resultierende Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht vor dem Jahr 2024 erworben werden können.

Zu Doppelbuchstabe ee

Anpassung des Inkrafttretens an die korrespondierende Regelung in Artikel 1 Nummer 6.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen in den Doppelbuchstaben bb und cc gehören inhaltlich zusammen. Beseitigung eines inhaltlichen Versehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Artikels 7a.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung der Mitteilung an die Finanzämter im Haushaltsscheckverfahren durch die Mitteilung der Erstattungen aus dem Aufwendungsausgleichsverfahren bedarf einer umfangreichen Neuprogrammierung, die erst Ende 2025 abgeschlossen sein wird. Von daher tritt die Regelung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu Buchstabe f

Die Umsetzung der Regelung wird in der mittelfristigen Umsetzungsplanung der Beteiligten für den 1. Januar 2027 eingeplant.

Zu Buchstabe g

Absatz 10 legt fest, dass die Änderungen von § 302 Absatz 7 (Artikel 7 Nummer 30 Buchstabe b) und von § 313 Absatz 8 SGB VI (Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe b) rückwirkend mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft treten, um ein nahtloses Anknüpfen an die bisher bis zum 30. September 2022 befristeten Regelungen zu gewährleisten.

Berlin, den 30. November 2022

Maximilian Mörseburg
Berichterstatter

